

## **Satzung der Stadt Bad Schandau über die Erhebung von Elternbeiträgen (Elternbeitragssatzung)**

**Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (SächsGVBl.S.55), der §§ 2 und 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) vom 16. Juni 1993 (SächsGVBl. S. 502), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.01.2003 (SächsGVBl. S. 2) sowie des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 225), geändert durch Gesetz vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130) hat der Stadtrat der Stadt Bad Schandau in seiner Sitzung am 15. Oktober 2014 folgende Satzung beschlossen:**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft oder in Tagespflege im Gebiet der Stadt Bad Schandau betreut werden. Diese Satzung gilt nicht für Einrichtungen außerhalb des Bedarfsplanes.

### **§ 2 Höhe der Elternbeiträge und weitere Entgelte**

- (1) Berechnungsgrundlage für die Elternbeiträge sind die zuletzt bekannt gemachten durchschnittlichen Betriebskosten eines Platzes je Einrichtungsart, ohne die Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen und Mieten.
- (2) Die Höhe der Elternbeiträge wird gemeinsam mit der jährlichen Bekanntmachung der Betriebskosten nach § 14 Abs. 2 SächKitaG bis zum 30. Juni des laufenden Jahres im Amtsblatt der Stadt Bad Schandau veröffentlicht. Die neuen Beiträge treten jeweils zum 01. September des laufenden Jahres in Kraft.

Die ungekürzten Elternbeiträge betragen:

- |  |                  |
|--|------------------|
| a) für bis zu 9 Stunden Betreuung als Kinderkrippenkind<br>Betriebskosten, | 22,0 Prozent der |
| b) für bis zu 9 Stunden Betreuung als Kindergartenkind<br>Betriebskosten,  | 28,0 Prozent der |
| c) für bis zu 6 Stunden Betreuung als Hortkind<br>Betriebskosten           | 28,0 Prozent der |

gemäß Abs. 1.

- (3) Die Höhe der monatlichen Elternbeiträge richtet sich nach der jeweils vereinbarten maximalen  
Betreuungszeit pro Tag. Wird im Betreuungsvertrag eine kürzere bzw. längere als die in Abs. 2  
genannte Betreuungszeit vereinbart, berechnet sich der Elternbeitrag anteilig im Verhältnis der  
vereinbarten Betreuungszeit zur Betreuungszeit nach Abs. 2.
- (4) Berechnungsgrundlage für die weiteren Entgelte sind bei der Inanspruchnahme zusätzlicher  
Betreuungszeiten innerhalb der Öffnungszeiten der Einrichtung die zuletzt bekannt gemachten  
Betriebskosten, im Übrigen die tatsächlich entstehenden Aufwendungen.
- (5) Wird die vertraglich vereinbarte Betreuungsdauer innerhalb der Öffnungszeiten der Einrichtung  
überschritten, werden weitere Entgelte nach folgenden Maßgaben erhoben:

1. für die Betreuung als Krippenkind für jede weitere Stunde ein weiteres Entgelt von 5 Euro
2. für die Betreuung als Kindergartenkind für jede weitere Stunde ein weiteres Entgelt von 2 Euro
3. für die Betreuung als Hortkind für jede weitere Stunde ein weiteres Entgelt von 2 Euro

Weitere Entgelte werden nur erhoben, wenn die vertraglich vereinbarte Betreuungsdauer an mehr als zwei Tagen im Monat überschritten wurde.

- (6) Für Kinder, die nach Ablauf der Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung noch nicht abgeholt worden sind, wird ein weiteres Entgelt von 25 Euro erhoben
- (7) Werden mehrere Kinder einer Familie in einer Kindertageseinrichtung oder in Tagespflege betreut, so ermäßigt sich der nach Abs. 2 und 3 gebildete Elternbeitrag wie folgt:

**Kinderkrippe (9-Stunden-Betreuung):**

1. für das 2. Kind um 36,00 €
2. für das 3. Kind um 96,00 €
3. alle weiteren Kinder sind beitragsfrei

**Kindergarten (9-Stunden-Betreuung):**

1. für das 2. Kind um 12,00 €
2. für das 3. Kind um 72,00 €
3. alle weiteren Kinder sind beitragsfrei

**Hort (6-Stunden-Betreuung)**

1. für das 2. Kind um 9,00 €
2. für das 3. Kind um 36,00 €
3. alle weiteren Kinder sind beitragsfrei

- (8) Für Alleinerziehende ermäßigt sich der Elternbeitrag wie folgt:

**Kinderkrippe (9-Stunden-Betreuung):**

1. für das 1. Kind um 6,00 €
2. für das 2. Kind um 42,00 €
3. für das 3. Kind um 102,00 €
4. alle weiteren Kinder sind beitragsfrei

**Kindergarten (9-Stunden-Betreuung):**

1. für das 1. Kind um 6,00 €
2. für das 2. Kind um 18,00 €
3. für das 3. Kind um 78,00 €
4. alle weiteren Kinder sind beitragsfrei

**Hort (6-Stunden-Betreuung)**

1. für das 1. Kind um 3,00 €
2. für das 2. Kind um 12,00 €
3. für das 3. Kind um 39,00 €
4. alle weiteren Kinder sind beitragsfrei

Die Kinder sind dabei in ihrer Altersreihenfolge zu zählen.

Als allein erziehend gelten Personensorgeberechtigte, die mit einem oder mehreren Kindern, ohne Partner bzw. ohne einen anderen erwachsenen Angehörigen im Privathaushalt leben und tatsächlich allein die Pflege, Betreuung und Erziehung der Kinder wahrnehmen.

Die Absenkungsbeiträge für eine Betreuung unter 9 Stunden / Hort 6 Stunden werden anteilig berechnet.

Die Erstattung erfolgt maximal in Höhe des jeweiligen Elternbeitrages, soweit der Absenkungsbeitrag höher ist.

- (9) Für Gastkinder werden Elternbeiträge entsprechend Abs. 2 und 3 erhoben. Gastkinder sind Kinder, die in Ausnahmefällen für eine tageweise Betreuung einen Gastplatz in Kindertageseinrichtungen in Anspruch nehmen, wenn in der Einrichtung freie Plätze bestehen und dadurch kein zusätzlicher Personalbedarf im Sinne von § 12 Abs. 2 SächsKitaG entsteht. Auch Kinder, die Freizeitangebote des Hortes nutzen wollen, sind Gastkinder.
- (10) Bei einer Betreuungszeit von weniger als einen Monat wird für die Ermittlung der Höhe des Elternbeitrags für jeden Tag des Betreuungsverhältnisses 1/21 des jeweiligen monatlichen Elternbeitrags zugrunde gelegt.

### **§ 3 Gebührenerhebung**

- (1) Die Elternbeiträge werden als Gebühren erhoben.  
Die Elternbeitragspflicht entsteht bei der Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung mit dem Beginn des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem das Kind letztmalig die Kindertageseinrichtung besucht.
- (2) Die Gebühren gemäß § 2 Abs.1 und 2 werden je Kind und Monat erhoben. Die Fälligkeit regelt der jeweilige Betreuungsvertrag.
- (3) Verfahrensweise für die Gebührenerhebung bei Schulanfängern
  - a) Bei einem übergangslosen Wechsel vom Kindergarten in eine Horteinrichtung werden die Gebühren wie folgt erhoben:  
  
Fällt der Unterrichtsbeginn eines Schuljahres auf den Zeitraum bis zum 15. des Monats, wird die Gebühr für den vollen Monat als Hortgebühr erhoben.  
  
Fällt der Unterrichtsbeginn eines Schuljahres auf den Zeitraum ab dem 16. des Monats, wird die Gebühr für den vollen Monat als Kindergartengebühr erhoben.
  - b) Bei Aufnahme eines Hauskindes (Schulanfänger) in eine Horteinrichtung werden die Gebühren wie folgt erhoben:  
  
Fällt der Unterrichtsbeginn eines Schuljahres auf den Zeitraum bis zum 15. des Monats, wird die Hortgebühr für den vollen Monat erhoben.  
  
Fällt der Unterrichtsbeginn eines Schuljahres auf den Zeitraum ab dem 16. eines Monats, wird die Hortgebühr für einen halben Monat erhoben.
- (4) Verfahrensweise für die Gebührenerhebung der Hortkinder (Schulabgänger 4. Klasse)  
  
Fällt der Unterrichtsbeginn des Folgeschuljahres auf den Zeitraum bis zum 15. des Monats wird die Hortgebühr für den halben Monat erhoben.  
  
Fällt der Unterrichtsbeginn des Folgeschuljahres auf den Zeitraum ab dem 16. des Monats wird die Hortgebühr für einen vollen Monat erhoben.
- (5) Krankheit, Kur und Urlaub des betreuten Kindes führen bei laufenden Betreuungsverträgen nicht zur Minderung bzw. einem Wegfall des Elternbeitrages. Gleiches gilt für vorübergehende Betriebsferien und die zeitweise Schließung der Kindertageseinrichtungen, welche die Dauer von einem Monat nicht überschreitet.
- (6) Die weiteren Entgelte und der Elternbeitrag für Gastkinder werden am Ende des Monats für den abgelaufenen Monat fällig, frühestens jedoch 14 Tage nach Bekanntgabe des Abgabebescheides.

**§ 4**  
**Übergangsbestimmung**

Abweichend von § 2 Abs. 2 Satz 1 und 2 ist für das Jahr 2014 eine zusätzliche Veröffentlichung der Höhe der Elternbeiträge auf Grundlage der am 27.06.2014 im Amtsblatt der Stadt Bad Schandau, Nummer 13, veröffentlichten Betriebskosten des Jahres 2013 vorzunehmen. Diese Beiträge treten am 01.01.2015 in Kraft.

**§ 5**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen der Stadt Bad Schandau und in Tagespflege vom 08.12.2004 außer Kraft.